

Statuten

des

Vereins Social Axle

mit Sitz in Zürich

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Social Axle besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Stampfenbachstrasse 32, CH-8006 Zurich

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Durchführung von Veranstaltungen und Initiativen zugunsten der Schweizer Startup- und Technologie-Gemeinschaft. Der Verein ist gemeinnützig. Der Verein folgt insbesondere keinem kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, zur Erreichung des Vereinszweckes in irgendeiner Weise beizutragen, sei dies durch Arbeit oder durch Zuwendung von finanziellen Mitteln.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist jederzeit möglich, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr voll geschuldet wird. Bei Vorliegen entsprechender Gründe kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 4 Finanzierung

Der Verein verfügt über die folgenden Mittel:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge von max. CHF 200.00 pro Jahr. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.
- Verkauf von Tickets für Veranstaltungen
- Spenden aus Sammlungen und besonderen Veranstaltungen.
- Andere Zuwendungen an den Verein.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Es findet jährlich mindestens eine Generalversammlung statt.

Die Generalversammlung hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Bestimmung des Vereinspräsidenten,
- Wahl einer allfälligen Kontrollstelle,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Abnahme der Jahresrechnung,
- Änderung der Statuten,
- Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, so oft es das Interesse des Vereins erfordert, sowie wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus max. 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber und bestimmt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung vom Vorstand beschlossen werden.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- die Geschäftsführung,
- die Aufnahme von Mitgliedern,
- die Rechnungsführung, die Erstellung der Jahresrechnung und die Erstattung des Jahresberichtes.

Art. 8 Revisionsstelle

Es wird auf die Einsetzung einer Revisionsstelle verzichtet.


Art. 9 Auflösung des Vereins


Der Verein wird durch Beschluss der Generalversammlung oder von Gesetzes wegen aufgelöst.

Art. 10 Allgemein

Wo diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gilt das ZGB. Die vorstehenden Statuten sind in der Gründungsversammlung vom 20.08.2014 einstimmig angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 20. August 2014


.....
(David Butler)


.....
(Agustin Musi)